

Hinweise zur Hortanmeldung im Schuljahr 2022/23

Das **Schuljahr 2021/22 endet am 31.07.2022** und damit auch die Hortanmeldung.

Das **neue Schuljahr beginnt am 01.08.2022**. Wer eine Betreuung in den Sommerferien ab 01.08.2022 benötigt, muss das Kind ab August 2022 im Hort anmelden. Die Hortgebühr wird in diesem Fall für August 2022 in voller Höhe fällig.
(möglich nur für 2. bis 4. Klasse)

Für 2. bis 4. Klässler, die ab **Schulbeginn (29.08.2022)** im Hort angemeldet werden, wird die Monatsgebühr ebenfalls in voller Höhe fällig.

Für 2. bis 4. Klässler, die ab 01.09.2022 im Hort angemeldet werden und den Hort auch tatsächlich erst ab September 2022 besuchen, wird die Hortgebühr ab September 2022 berechnet.

Schulanfänger können den Hort erst ab dem ersten Schultag (29.08.2022) besuchen!
Die Hortgebühr entsteht für die Schulanfänger erst ab September 2022.

Informationen zum Antrag auf Ermäßigung der Hortgebühren

Die Ermäßigung der Hortgebühren ist freiwillig. Für die Überprüfung des Einkommens, müssen der Anmeldung Einkommensunterlagen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres (**Schuljahr 2022/2023 = Unterlagen Kalenderjahr 2021**) beigelegt werden.

Einkommen Eltern/Einkommen Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit diesem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners:

- Lohnsteuerbescheinigungen **2021** oder jeweils letzter Lohnzettel aller Arbeitgeber von **2021**
- bei Selbstständigen: falls vorhanden die betriebswirtschaftliche Auswertung bzw. Gewinnermittlung **2021**, sonst der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid
- Nachweis über tatsächliche Höhe des geleisteten Unterhalts
- Nachweis tatsächlich erhaltene Unterhaltsleistungen
- Nachweise über Geldleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs, z. B.:
 - Arbeitslosengeld
 - Krankengeld
 - Wohngeld, Lastenzuschuss
 - Mutterschaftsgeld
 - Elterngeld
 - Kurzarbeitergeld
 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)/Ausbildungsförderung (BAföG)
 - Insolvenzgeld
- Sonstige Geldleistungen (z. B.: Eingliederungshilfe, Gründungszuschuss, Leistungen für Grundwehrdienstleistende, Sozialgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, verschiedene Renten, Versorgungskrankengeld)

Einkommen Hortkind:

- Nachweis über tatsächliche Unterhaltshöhe/Unterhaltsvorschusshöhe des Hortkindes
- Nachweis Hinterbliebenenrente des Hortkindes

Für die Neuberechnung bei Einkommensänderungen (im laufenden Schuljahr), wird ein Nachweis über das neue Einkommen benötigt.

Wenn in einer Familie mindestens zwei kindergeldberechtigte Kinder leben, wird ein Nachweis über das Kindergeld (Kontoauszug) benötigt um eine weitere Ermäßigung zu gewähren. Diese ist nur bei Abgabe der v. g. Unterlagen möglich.

Werden aktuelle Bescheide über den Bezug von

- Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag

vorgelegt, entfällt die Hortgebühr für die Dauer des Bezuges.

Hortgebühr pro Monat	kein Geschwisterkind in einer Einrichtung		1 Geschwisterkind in einer Einrichtung		2 Geschwisterkinder in einer Einrichtung		3 Geschwisterkinder in einer Einrichtung		4 und mehr Geschwisterkinder in einer Einrichtung
	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über und bis 10 Stunden
Betreuungszeit									
Einkommen									
bis 1.060 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € - 1.500 €	38,00 €	22,80 €	28,50 €	17,10 €	19,00 €	11,40 €	9,50 €	5,70 €	0,00 €
über 1.500 € - 2.500 €	76,00 €	45,60 €	57,00 €	34,20 €	38,00 €	22,80 €	19,00 €	11,40 €	0,00 €
über 2.500 €	95,00 €	57,00 €	71,25 €	42,75 €	47,50 €	28,50 €	23,75 €	14,25 €	0,00 €

Werden keine Einkommensunterlagen eingereicht, erfolgt die Eingruppierung mit einem monatlichen Gesamtnettoeinkommen von über 2.500,00 €.

Entsprechend der Hortbetreuungszeit von bis zu 10 Stunden bzw. über 10 h variiert die Hortgebühr. Besucht ein weiteres Kind, welches im Haushalt lebt, gleichzeitig mit dem Hortkind einen Schulhort oder einen Kindergarten/Kindertagespflege, wird bei vorliegenden Nachweisen (für Kinder, welche einen Hort in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale oder einen Kindergarten in der Stadt Saalfeld/Saale besuchen, ist kein Nachweis notwendig) eine Ermäßigung gewährt.